

Begriffserklärungen zum Asylwesen

- **Nichteintretensentscheid:**

Art. 32 – 35a AsylG regeln die Voraussetzungen, unter welchen auf das Asylgesuch nicht eingetreten wird. Unter diese Kategorie fallen auch sogenannte „Dublin-Fälle“.

- **Negativer Asylentscheid und Wegweisungsentscheid:**

Art. 40 AsylG und Art. 44 AsylG regeln die Kriterien, welche zur Ablehnung des Asylgesuchs bzw. zum Wegweisungsentscheid führen.

- **Ausreisepflichtige Person:**

Als ausreisepflichtig gelten Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist. (Nicht dazu zählen vorläufig aufgenommene Personen.)

- **Sozialhilfestopp:**

Sozialhilfestopp bedeutet den Ausschluss aus der Sozialhilfe. Seit dem 1. Januar 2008 gilt der Sozialhilfestopp für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist. Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für Personen mit einem rechtskräftigen NEE bereits seit April 2004.

- **Nothilfe beziehende Person:**

Nothilfe beziehende Personen sind Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und welche vom zuständigen Kanton Nothilfeleistungen beziehen.

- **Langzeitbeziehende in der Nothilfe:**

Als langzeitbeziehende Personen werden Personen bezeichnet, die über längere Zeit Nothilfe beziehen. Es sind Personen, die in mindestens vier vorangegangenen Quartalen als Nothilfe Beziehende in Erscheinung getreten sind oder deren Entscheidung mindestens vier Quartale vor dem Beginn des Beobachtungsquartals in Rechtskraft getreten ist.

1. Welche Personen weist der Bund den Kantonen zu?

Nach rund 20 bis 30 Tagen in einem Empfangszentrum verteilt das Bundesamt für Migration (BFM) die Personen, welche ein Asylgesuch gestellt haben, auf die Kantone. Die Anzahl orientiert sich an der Bevölkerungszahl eines Kantons. Es handelt sich dabei um Personen, die noch keinen Entscheid auf ihr Asylgesuch erhalten haben, es sind sogenannte **Asylsuchende (AS, N-Ausweis)**.

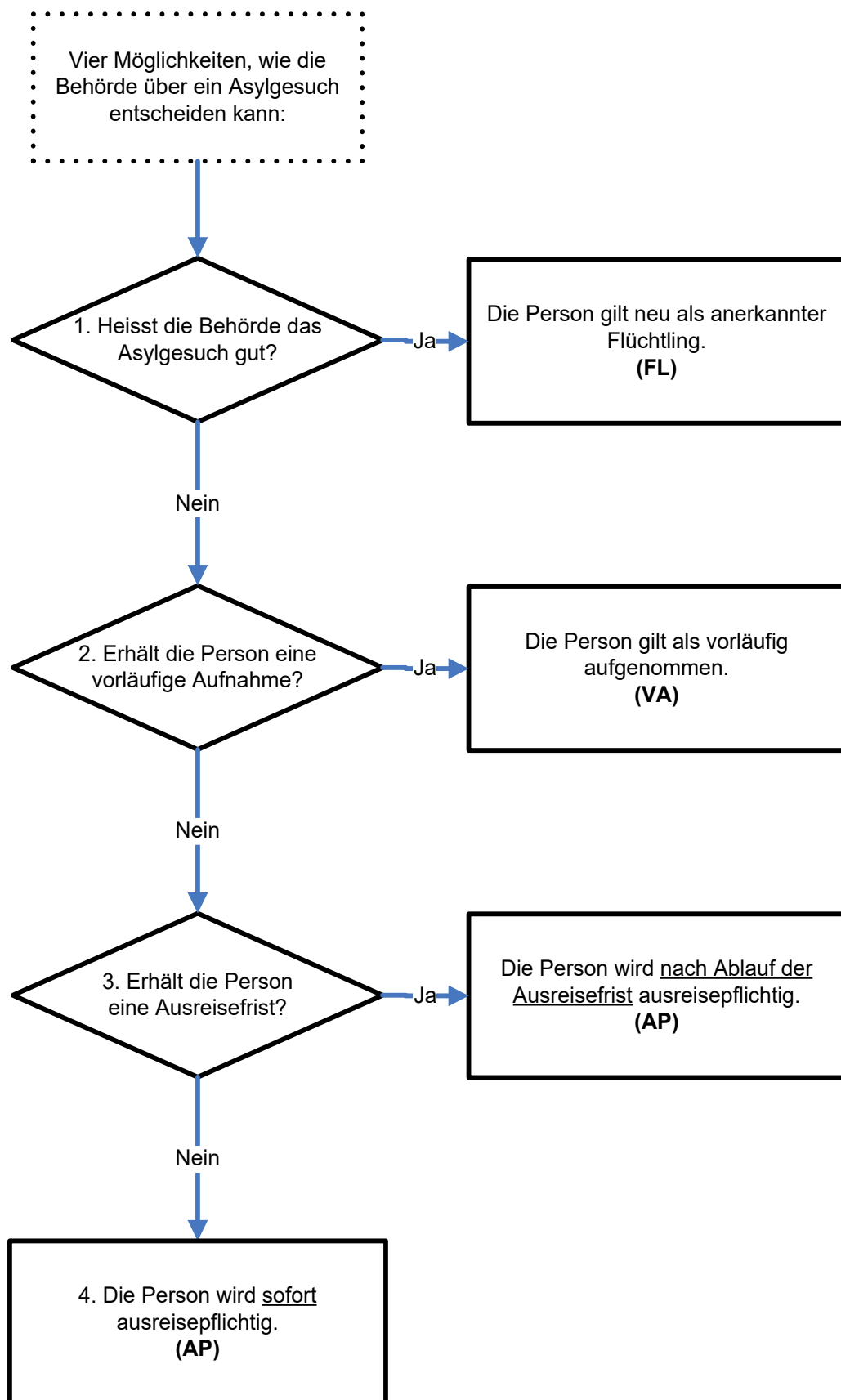
Erweist sich im Empfangszentrum, dass bestimmte Personen bereits in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt haben (daktylographischer Vergleich), zeigt

der Bund dem betreffenden Staat den Fall an. Erhebt der adressierte Staat innert einer Frist von zwei Monaten keinen Einspruch, kann die betreffende Person dorthin zurück geschafft werden. Es kommt seit dem 12. Dezember 2008 in diesen Fällen das sogenannte Dublin-Abkommen zur Anwendung. Die darunter fallenden Personen werden **Dublin-Personen (Dubl.)** genannt.

Personen, deren Asylgesuch abgewiesen worden ist oder auf deren Gesuch gar nicht eingetreten wurde, sind **Ausreisepflichtige (AP)**. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Auf Antrag muss ihnen aber Nothilfe gewährt werden (Unterkunft, Lebensmittel und medizinische Nothilfe). Das BFM weist auch diese Personen fiktiv den einzelnen Kantonen zu. Auf diese Weise bestimmt der Bund, welcher Kanton bei einem Gesuch um Nothilfe diese gewährleisten muss.

2. Was geschieht mit den Personen während ihres Aufenthalts im Thurgau?
Sobald über das Gesuch der Asylsuchenden entschieden wird, ergeben sich vier Möglichkeiten:

- Das Asylgesuch wird gutgeheissen, das heisst, die betreffende Person gilt neu als **anerkannter Flüchtling (FL, Ausweis B)**.
- Das Asylgesuch wird zwar abgewiesen, die betreffende Person erhält jedoch eine **vorläufige Aufnahme (VA, Ausweis F)** und kann bis auf weiteres in der Schweiz bleiben.
- Das Asylgesuch wird abgewiesen und die betreffende Person erhält eine Ausreisefrist. Nach unbenutztem Ablauf der Ausreisefrist gilt sie als **ausreisepflichtige Person (AP)**.
- Auf das Asylgesuch wird nicht eingetreten. Die Person wird sofort **ausreisepflichtig (AP)**.



Verfahrensstand, Ausweis, Betreuungszuständigkeit

- **Flüchtlinge (B-Ausweis):** Sobald eine Person als Flüchtling anerkannt ist, gelangt sie in die Betreuungszuständigkeit der für diese Zielgruppe bestimmten Organisation. Dies ist im Kanton Thurgau die **Flüchtlingsbegleitung**, eine Abteilung der Peregrina-Stiftung.
- **Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Ausweis) und Personen ohne Entscheid (N-Ausweis):** Während des Aufenthalts in den Durchgangsheimen (eins bis sechs Monate) liegt die Betreuungszuständigkeit bei der **Peregrina-Stiftung**, einer Stiftung der beiden Landeskirchen. Der Kanton hat dieser Stiftung den Leistungsauftrag für die Asylbetreuung in den Durchgangsheimen erteilt. Nach einer bestimmten Zeit in den Durchgangsheimen werden Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (VA), aber auch Personen ohne Entscheid über ihr Asylgesuch auf die **Gemeinden** entsprechend deren Einwohnerzahl verteilt.
- **Personen im Dublin-Verfahren:** Die Personen bleiben in der Regel in den Durchgangsheimen, bis sie in ein Drittland zurück geschafft werden können. Zuständig für die Betreuung ist die **Peregrina-Stiftung**.
- **Ausreisepflichtige Personen:** Personen, welche bereits im Empfangszentrum oder später einen abweisenden Entscheid erhalten haben, können trotzdem Nothilfe beantragen. Diese gewährleistet die **Peregrina-Stiftung** in einem Durchgangsheim.